

GENERALDIREKTION FÜR UMWELTSCHUTZ

Departement für Umweltverträglichkeitsprüfung

Warschau, den 17. Juli 2020

DOOŚ-TSOOŚ.442.11.2020. PF.1

**Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Müllroser Chaussee 50
15236 Frankfurt (Oder)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Betrifft: Beteiligung der Öffentlichkeit an der grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung für den geplanten Bau und Betrieb von 5 Windkraftanlagen in Investitionsgebieten „TANTOW“ (WEG 29), die für Nutzung der Windenergie vorgesehen sind.

In Beantwortung des Schreibens vom 9. Juli 2020, Zeichen: G08119 bezüglich der Beteiligung der deutschen Gesellschaft am Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung, lege ich folgende Informationen vor.

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Polen und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über Umweltverträglichkeitsprüfungen und strategische Umweltprüfungen im grenzüberschreitenden Rahmen, die am 10. Oktober 2018 in Neuhardenberg unterzeichnet wurde, teile ich Ihnen mit, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung der gefährdeten Partei in Polen bereits stattgefunden hat.

Die Beteiligung der polnischen Öffentlichkeit im Rahmen der grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben wurde im Zeitraum vom **16. April 2020 bis zum 18. Mai 2020** durchgeführt. In dieser Zeit sind zum Organ, das die Öffentlichkeitsbeteiligung, d.h. Regionaldirektor für Umweltschutz in Szczecin, durchführt, **keine Bedenken und Anträge von der Öffentlichkeit eingegangen.**

Entsprechend der nationalen Gesetzen - die aufgrund der andauernden Coronavirus-Pandemie eingeführt wurden, und die die Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung von SARS-CoV-2 und spezifische Vorkehrungen zur Vorbeugung, Verhütung und Kontrolle von COVID-19, andere Infektionskrankheiten und die daraus resultierenden Krisensituationen betrafen, die die Aussetzung des Beginns und des Ablaufs von Fristen in Verwaltungsverfahren während der Dauer eines epidemischen Notstands oder eines aufgrund von COVID-19 angekündigten Epidemie-Zustands vorsahen - um eine wirksame Beteiligung der Öffentlichkeit zu gewährleisten, **informierte der Regionaldirektor für Umweltschutz in Szczecin die Öffentlichkeit erneut über die Möglichkeit, sich mit der Dokumentation des Falls vertraut zu machen und Bedenken und Anträge** zum geplanten Vorhaben einzureichen.

Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit dauerte **vom 29. Mai 2020 bis zum 29. Juni 2020** und es **gingen auch keine Bedenken und Anträge ein.**

Darüber hinaus wurden im Zuge des laufenden Verfahrens Stellungnahmen von Organen der territorialen Selbstverwaltung eingeholt, infolgedessen hat das Marschallamt der Woiwodschaft Westpommern mitgeteilt, dass es an seinen früheren Stellungnahmen zum Inhalt des Umweltverträglichkeitsberichts des Vorhabens festhält und zusätzlich die Stellungnahme des Direktors

des Landschaftsschutzparkverbunds der Woiwodschaft Westpommern vorgelegt hat, die ich hier beifüge.

Hochachtungsvoll

Länglicher Stempel:
Stellv. Direktorin des Departements
für Umweltverträglichkeitsprüfung
Handschriftliche Unterschrift

2020-07-17

Zur Kenntnis:

- [REDACTED] – Regionaldirektorin des Umweltschutzamtes in Szczecin

Anlagen:

- Schreiben des Marschalls der Woiwodschaft Westpommern vom 6. Mai 2020
WOŚ.III.7030.1.2020.GS mit der Stellungnahme des Direktors des
Landschaftsschutzparkverbund der Woiwodschaft Westpommern vom 27. April 2020